# VERORDNUNG (EWG) Nr. 897/80 DER KOMMISSION

## vom 14. April 1980

## zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77 (4), hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation auf dem Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen :

Die augenblickliche Marktlage in der Gemeinschaft und die insbesondere nach bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten führen zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von ausgewachsenen Rindern mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit einem Gewicht von mindestens 300 kg ebenso zu behandeln wie die anderen Rinder, jedoch sie bestimmten besonderen Verwaltungsformalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II a) aufgeführt ist, und von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II b) aufgeführt ist, sowie bei der Ausfuhr von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall, die im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 aa) aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Für einige andere im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 bb) aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79 (6), wurde die ECU in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurde gemäß den bestehenden Bestimmungen die ECU für die Festsetzung der Beträge im Zusammenhang mit

— der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und

— den besonderen Handelsregelungen für Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen stammen,

zugrunde gelegt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung war grundsätzlich bis zum 31. März 1980 befristet. Die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung dieser Regelung konnte vom Rat nicht rechtzeitig erlassen werden. Um eine Unterbrechung der Regelung zu vermeiden, die vor allem Änderungen bei den Preisen und anderen Beträgen in der Landeswährung verursachen würde, erscheint es notwendig, im unbestreitbaren öffentlichen Interesse vorsorglich und bis eine endgültige diesbezügliche Entscheidung des Rates vorliegt, die Anwendung der Regelung in ihrer derzeitigen Form zu verlängern.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. April 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. April 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor

*(ECU/100 kg)*

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Erstattungsbetrag |
|---|---|---|
| | | — Lebendgewicht — |
| ex 01.02 A | Hausrinder, lebend : | |
| | I. reinrassige Zuchttiere : | |
| | (a) ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg | 68,000 |
| | II. andere als reinrassige Zuchttiere : | |
| | (a) ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg | 68,000 |
| | | — Nettogewicht — |
| ex 02.01 A II | Fleisch von Rindern : | |
| | a) frisch oder gekühlt : | |
| | 1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés" : | |
| | (aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen : | |
| | — für Ausfuhren nach Nordafrika, Nahem und Mittlerem Osten, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 der Kommission (1) | 95,000 |
| | — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (2) und nach Ländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 | 88,000 |
| | — andere Drittländer ausschließlich Vereinigten Staaten | 72,500 |
| | (bb) andere : | |
| | — für Ausfuhren nach Nordafrika, Nahem und Mittlerem Osten, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 der Kommission (1) | 129,500 |
| | — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (2), und nach Ländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 | 122,500 |
| | — andere Drittländer ausschließlich Vereinigten Staaten | 103,000 |
| | 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt : | |
| | — für Ausfuhren nach Nordafrika, Nahem und Mittlerem Osten, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 der Kommission (1) | 95,000 |
| | — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (2) und nach Ländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 | 88,000 |
| | — andere Drittländer ausschließlich Vereinigten Staaten | 72,500 |
| | 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt : | |
| | — für Ausfuhren nach Nordafrika, Nahem und Mittlerem Osten, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 der Kommission (1) | 164,000 |
| | — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (2) und nach Ländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 | 157,000 |
| | — andere Drittländer ausschließlich Vereinigten Staaten | 133,500 |

*(ECU/100 kg)*

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Erstattungsbetrag |
|---|---|---|
| | | — Nettogewicht — |
| ex 02.01 A II *(Fortsetzung)* | 4. andere : | |
| | (aa) Teilstücke mit Knochen : | |
| | — für Ausfuhren nach Nordafrika, Nahem und Mittlerem Osten, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 der Kommission (1) | 95,000 |
| | — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (2) und nach Ländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 | 88,000 |
| | — andere Drittländer ausschließlich Vereinigten Staaten | 72,500 |
| | ex (bb) Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleisch- und Knochendünnung und der Hesse : | |
| | (11) jedes Stück einzeln verpackt : | |
| | — für Ausfuhren nach Nordafrika, Nahem und Mittlerem Osten, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 der Kommission (1) | 141,194 |
| | — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (2) und nach Ländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 | 134,194 |
| | — andere Drittländer ausschließlich Vereinigten Staaten | 113,037 |
| | b) gefroren : | |
| | 1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés" : | |
| | (aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen : | |
| | — für Ausfuhren nach Nordafrika, Nahem und Mittlerem Osten, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 der Kommission (1) | 89,000 |
| | — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (2) und nach Ländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 | 82,000 |
| | (bb) andere : | |
| | — für Ausfuhren nach Nordafrika, Nahem und Mittlerem Osten, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 der Kommission (1) | 108,500 |
| | — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (2) und nach Ländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 | 101,500 |
| | 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt : | |
| | — für Ausfuhren nach Nordafrika, Nahem und Mittlerem Osten, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 der Kommission (1) | 89,000 |
| | — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (2) und nach Ländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 | 82,000 |
| | 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt : | |
| | — für Ausfuhren nach Nordafrika, Nahem und Mittlerem Osten, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 der Kommission (1) | 128,000 |
| | — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (2) und nach Ländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 | 121,000 |

*(ECU/100 kg)*

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Erstattungsbetrag |
|---|---|---|
| | | — Nettogewicht — |
| ex 02.01 A II *(Fortsetzung)* | 4. andere : | |
| | (aa) Teilstücke mit Knochen : | |
| | — für Ausfuhren nach Nordafrika, Nahem und Mittlerem Osten, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 der Kommission (1) | 89,000 |
| | — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (2) und nach Ländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 | 82,000 |
| | ex (bb) Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleisch- und Knochendünnung und der Hesse, jedes Stück einzeln verpackt : | |
| | — für die Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 (3) nach den Vereinigten Staaten | 107,000 |
| | — für Ausfuhren nach Nordafrika, Nahem und Mittlerem Osten, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 der Kommission (1) | 107,000 |
| | — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (2) und nach Ländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 | 100,000 |
| | andere Teilstücke ohne Knochen : | |
| | — für die Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 (3) nach den Vereinigten Staaten | 107,000 |
| **ex 02.06 C I a) 2** | **Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet :** | |
| | **— für Ausfuhren nach der Schweiz** | 64,679 |
| **ex 16.02 B III b) 1** | Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme fein homogenisierter Zubereitungen und Konserven (4) : | |
| | ex (aa) nicht gegart, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett) : | |
| | (11) 80 Gewichtshundertteile oder mehr : | |
| | — für Ausfuhren nach Nordafrika, Nahem und Mittlerem Osten, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 der Kommission (1) | 98,880 |
| | — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (2) und nach Ländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 | 91,880 |
| | **(22) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile :** | |
| | **— für Ausfuhren nach den Ländern Afrikas, des Nahen und Mittleren Ostens und den europäischen Drittländern, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 der Kommission (1) (2)** | 55,007 |
| | (33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile : | |
| | — für Ausfuhren nach den Ländern Afrikas, des Nahen und Mittleren Ostens und den europäischen Drittländern, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 der Kommission (1) (2) | 37,478 |

*(ECU/100 kg)*

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Erstattungsbetrag |
|---|---|---|
| | | — Nettogewicht — |
| ex 16.02 B III b) 1 *(Fortsetzung)* | ex (bb) andere, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett) : | |
| | (11) 80 Gewichtshundertteile oder mehr | 45,336 |
| | (22) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile | 27,201 |
| | (33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile | 18,134 |
| | (44) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile | 9,067 |

(1) ABl. Nr. L 294 vom 21. 11. 1979, S. 5.

(2) Europäische Drittländer im Sinne der vorliegenden Verordnung sind auch die Bestimmungsländer des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1).

(3) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

(4) Erzeugnisse, die in geringerer Menge sichtbare Fleischbruchstücke enthalten, sind ebenfalls ausgenommen.

**NB : Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.**